

---

## S 11 U 152/00

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |                                 |
|---------------|---------------------------------|
| Land          | Freistaat Bayern                |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet    | Unfallversicherung              |
| Abteilung     | 18                              |
| Kategorie     | Urteil                          |
| Bemerkung     | -                               |
| Rechtskraft   | -                               |
| Deskriptoren  | -                               |
| Leitsätze     | -                               |
| Normenkette   | -                               |

#### 1. Instanz

|              |               |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | S 11 U 152/00 |
| Datum        | 19.12.2000    |

#### 2. Instanz

|              |              |
|--------------|--------------|
| Aktenzeichen | L 18 U 52/01 |
| Datum        | 18.11.2002   |

#### 3. Instanz

|       |   |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 19.12.2000 wird zurückgewiesen.  
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.  
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Streitig ist, ob die anlässlich einer Hilfeleistung des Klägers bei einem Unfallsfall erlittenen beidseitigen Achillessehnenrupturen als Unfallfolge anzukennen und zu entschädigen sind.

Der am 1959 geborene Kläger erlitt am 04.06.1998 eine beidseitige Achillessehnenruptur als er nach einem Absturz eines Bergsteigers dem Rettungsdienst auf einem geschotterten Waldweg entgegenlief, um den Weg zur Unfallsstelle zu zeigen. Er führte die Rupturen auf die von ihm getragenen enganliegenden Sportkletterschuhe zurück. Die Rupturen wurden mittels Sehnenplastik versorgt. Im Rahmen der Nachbehandlung erlitt er eine Ruptur der rechten Achillessehne.

---

Der behandelnde Chirurg des KlÄxgers, Dr.H. (Krankenhaus M.) fÄ¼hrte in seinem Bericht vom 04.02.1999 die Rupturen auf das schnelle Laufen mit den Bergsteigerschuhen zurÄ¼ck. Es sei beim Laufen auf hartem Boden zu einem Schlag der Achillessehne gegen den harten oberen Rand der Kletterschuhe gekommen und die Unebenheiten des Schotterweges hÄ¼tten den Riss beider Achillessehnen verursacht. Das von der Beklagten eingeholte Zusammenhangsgutachten des OrthopÄ¼den Dr.H. vom 29.09.1999 hingegen sah das Laufen mit den Schuhen nicht als ursÄ¼chlich fÄ¼r die Rupturen an: Weder klinisch noch intraoperativ hÄ¼tten sich Hinweise auf einen entstandenen Bluterguss ergeben und es seien auch Verletzungszeichen im Bereich benachbarter Strukturen auszuschlieÃ¼en. Feingeweblich seien ebenfalls keine Zeichen einer frischen traumatischen SchÄ¼digung beschrieben worden, sondern Nekrosen, Ä¶dematÄ¶se LÄ¼sionen und Zeichen einer beginnenden reparativen EntzÄ¼ndung bei vorbestehender degenerativer Tendopathie. Der Vorgang, bei dem sich der KlÄxger verletzt habe, entspreche einem physiologischen und kontrollierten Bewegungsablauf. Unphysiologische Mechanismen, wie zB ein Tritt in ein Bodenloch oder ein Sturz nach vorne bei fixiertem FuÃ¼ seien auszuschlieÃ¼en. Das Ereignis sei somit weder alleine noch mitursÄ¼chlich fÄ¼r die Rupturen.

Im Hinblick auf dieses Gutachten lehnte die Beklagte eine Anerkennung der Achillessehnenverletzung als Unfallfolge mit Bescheid vom 26.01.2000 ab. Der Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 16.06.2000).

Im anschlieÃ¼enden Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) Bayreuth hat der KlÄxger die Anerkennung des Ereignisses vom 04.06.1998 als Arbeitsunfall und unter Berufung auf die Stellungnahme des Dr.H. vom 04.02.1999 die GewÄ¼hrung einer Verletztenrente von mindestens 20 vH begehrt. Der vom SG mit Gutachten vom 19.12.2000 gehÄ¶rte Chirurg Dr.G. hat eine UrsÄ¼chlichkeit des Ereignisses fÄ¼r die beim KlÄxger eingetretenen Achillessehnenrupturen verneint. Das SG hat die Klage mit Urteil vom 19.12.2000 abgewiesen und sich auf die Gutachten des Dr.G. und des Dr.H. gestÄ¼tzt. Das bloÃ¼e Laufen des KlÄxgers mit den Bergsteigerschuhen habe zu keiner direkten oder indirekten Gewalteinwirkung auf die Achillessehnen des KlÄxgers gefÄ¼hrt. UrsÄ¼chlich fÄ¼r die Verletzungen sei vielmehr die vorbestehende erhebliche Degeneration gewesen.

Gegen dieses Urteil hat der KlÄxger Berufung eingelegt und zur BegrÄ¼ndung auf sein Vorbringen vor dem SG verwiesen.

Der KlÄxger beantragt, das Urteil des SG Bayreuth vom 19.12.2000 und die Bescheide der Beklagten vom 26.01.2000 idF des Widerspruchsbescheides vom 16.06.2000 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die am 04.06.1998 erlittene beidseitige Achillessehnenruptur als Arbeitsunfall anzuerkennen und zu entschÄ¼digen.

Der Beklagte beantragt, die Berufung zurÄ¼ckzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren und durch den Berichterstatter einverstanden erklÄ¶rt.

---

Ergänzend zum Sachverhalt wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten und die Gerichtsakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers ist zulässig, aber nicht begründet.

Die Entscheidung ergeht mit Einverständnis der Beteiligten durch den Berichterstatter ([Â§ 155 Abs 4](#) iVm Abs 3 Sozialgerichtsgesetz ) und ohne mündliche Verhandlung ([Â§ 124 Abs 2 SGG](#)).

Der Kläger war bei dem Versuch, dem Rettungsfahrzeug den richtigen Weg zu einem verunfallten Bergsteiger zu weisen, gemäß [Â§ 2 Abs 1 Nr 13 a](#) kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Der bei dieser Tätigkeit erlittene Gesundheitsschaden ist aber nicht ursächlich auf die Hilfeleistung zurückzuführen. Die erlittenen Achillessehnenrupturen sind nicht durch das schnelle Laufen mit Bergsteigerschuhen wesentlich verursacht worden, sondern wesentlich auf die degenerativ veränderten Sehnen des Klägers zurückzuführen. Für die Verursachung der Rupturen stellte das Laufen mit den Kletterschuhen kein geeignetes Unfallereignis dar. Im Hinblick auf die eingehende Auseinandersetzung mit dem Sach- und Streitstoff durch das SG in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils sieht der Senat gemäß [Â§ 153 Abs 2 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der Gründe ab, zumal der Kläger in seiner Berufungsbegründung keine neuen Gesichtspunkte vorgetragen hat.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Bayreuth vom 19.12.2000 war daher mit der Kostenfolge des [Â§ 193 SGG](#) zurückzuweisen.

Gründe für die Zulassung der Revision im Sinne des [Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 26.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024